



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1860

CCCXL. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Stadt Königsberg, am 7. Mai 1499.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55515](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55515)

CCCXL. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht bestätigen die Stadt Königsberg,
am 7. Mai 1499.

Von Gotts Gnaden Joachim, des heiligen Römischen Reichs Erzcämmerer vnd Churfürst, vnd Albrecht, Gebrüdere, Marggraffen zu Brandenburg etc. bekennen etc. — daz Wir Vnsern lieben getreuen Bürgermeister, Rahtman vnd gantzen Gemein Vnser Stadt Königsberg, die nun seyn vnd in zukünftigen Zeiten seyn vnd zukommende werden, befestigt, bestetigt vnd confirmiret haben, befestigen, bestetigen vnd confirmiren ihnen auch mit gegenwärtigen, Krafft dieses Brieffes, alle ihre Gerechtigkeit, freyheit vnd alle gute Gewohnheit, vnd wollen sie auch bleiben lassen bey ihren Gnaden, ihren Erben, Lehn, Mölle, Pfandschafften, dar sie vormals vnd von Alter bißher beygewest sind vnd als wir sie gefunden haben, vnd wollen ihnen auch halten alle ihre privilegia vnd Brieffe, die sie haben von fürsten vnd fürstin, Vnsern Vorfahrn vnd der sie sich bißhero zimlichen vnd redlich gebraucht haben: vnd ob ihnen welche Brieffe abgangen, einer oder mehr, die beweizlich wären, die sollen vnd wollen wir ihnen nach Laut der alten Brieffe wieder verneuen sonder Gift vnd Gab: auch sollen vnd wollen wir nicht gestatten, gönnen noch vollboren, daz sie noch ihre Nachkommen aus Vnser Stadt sollen geladen werden, es sey dann umbe hanthastige that, sondern sie sollen vor Recht stehen in der Stadt vor dem Schultzen. Sie sollen auch haben das oberst vnd niederst Gericht in der Stadt daselben, darbey wir sie auch bleiben lassen sollen nach laut vnd Inhalt ihrer Brieffe ohn Gesehrde. Wir befesten vnd confirmiren ihnen auch alles, das wir ihnen von Rechts wegen bestätigen vnd confirmiren sollen vnd mögen, doch Vns vnd Vnsern Erben vnd Nachkommen an Uns vnd sonst iglichen an seiner Gerechtigkeit vnshädlich. Zu Vhrkund vnd mit Vnserm Marggraffen Joachims Churfürstlichen Majestät Insigel versigelt vnd geben zu Königsberg, am Donnerstag nach dem Sontag oculi in der fasten nach Gotts Geburt tausend vierhundert vnd im neun vnd neunzigsten.

Aus einem Copialbuche der Breslauer Universitäts-Bibliothek. Fol. 330.

CCCXLI. Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht belehnen die Stadt Königsberg mit einer
von Achim Schwarzenholz zu Retdorf erkauften Viehtrift, am 7. Mai 1499.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfurst etc. vnd Albrecht, gebrudere, Marggrauen zu Brandenburg etc., Bekennen vnd thun kunt offintlichen etc., daz wir vnsern lieben getreuen borgermeistern vnd Rathmannen vnser Stadt konigsberg vnd Iren nachkomen disse hirnachgeschriben gutter, nemlichen ein vibdrift bey czwelff morgen landes mit Notczungen, gresingen, auff dem veld zu Retdorff gelegen, das sie hieuorn von Joachim Schwartenholt, zu Retdorff gefessen, erblichen gekauft vnnd von vnserm lieben herrn vnd vater seliger vnnd loblicher gedechtnus, wie das In den malen, greniczen vffgedruckt vnd verzeichnet ist, zu lehen empfangen, besessen vnd gebraucht, zu rechtem manlehne gnediglich gelihen habenn vnd leihen